

Informationen zum Bombenblindgängerkataster der Stadt Graz

Das Sicherheitsmanagement der Stadt Graz ist mit dem vorliegenden Informationsblatt bemüht, Ihre Fragen zum Bombenblindgängerkataster so weit wie möglich zu beantworten. Sollten sich weitere Fragen für Sie ergeben, stehen wir selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Was bedeutet das Vorhandensein eines Verdachtspunktes auf meinem Grundstück?

Das Vorhandensein eines Verdachtspunktes bedeutet, dass sich an der angegebenen Stelle zum Zeitpunkt der ausgewerteten Luftaufnahmen mit relativ großer Wahrscheinlichkeit ein Bombenblindgänger befunden hat.

- Trotz der großen Zahl an ausgewerteten Luftaufnahmen ist keine endgültige Aussage über ältere oder verschüttete Blindgänger, über Blindgänger sonstiger Luftangriffe und über bereits beseitigte Bombenblindgänger möglich.
- Das Vorhandensein eines Verdachtspunktes bedeutet daher auch nicht, dass das übrige Areal der Liegenschaft frei von Kriegsaltslasten ist.
- Auch wenn der Bombenblindgängerkataster für eine Liegenschaft keinen Verdachtspunkt ausweist, bedeutet dies nicht, dass die Liegenschaft frei von Kriegsaltslasten ist.

Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich an dieser Stelle tatsächlich noch ein Bombenblindgänger befindet?

Die statistische Wahrscheinlichkeit, dass sich am Verdachtspunkt tatsächlich (noch) ein Bombenblindgänger befindet, liegt nach Schätzung von Experten zwischen 5 % und 15 %.

Wie gefährlich ist es, wenn sich tatsächlich noch ein Bombenblindgänger am Verdachtspunkt befindet?

Eine Risikoanalyse des Bundesministeriums für Inneres im Zusammenhang mit Fliegerbombenblindgängern enthält im Kern die folgende Aussage: „Fliegerbombenblindgänger setzen sich bis auf wenige Ausnahmen nicht von selbst bzw. ohne menschliches Zutun explosiv um“.

- Die „Ausnahmen“ beziehen sich auf Bombenblindgänger mit chemischen Langzeitzündern, die unter gewissen Voraussetzungen von selbst detonieren können. In Österreich sind nur wenige derartige Fälle bekannt.
- Bombenblindgänger mit Aufschlagzündern können durch mechanische Auslösung des Aufschlagzünders zur Detonation gebracht werden. Dies könnte z.B. bei Grabungs- oder Aushubarbeiten geschehen.

Was muss ich als Grundstückseigentümer unternehmen?

Vor allem: Im Falle von Bau- oder Grabungsarbeiten die ausführenden Firmen unbedingt rechtzeitig über das Vorhandensein der Verdachtspunkte informieren.

- Detaillierte Informationen über die angegebenen Verdachtspunkte (Koordinaten, Katastrerauszüge etc.) können in der Magistratsdirektion - Sicherheitsmanagement angefordert werden.
- Aus Gründen des Datenschutzes werden Auskünfte über Verdachtspunkte ausschließlich den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. deren Vertretungsbevollmächtigten (z.B. Hausverwaltungen) erteilt.
- Die Verdachtspunkte weisen eine mögliche Lageabweichung von ca. 3 m auf.
- Im Falle von Verkauf, Verpachtung etc. der Liegenschaft ist der Käufer, Pächter etc. über das Vorhandensein von Verdachtspunkten zu informieren.

Wie kann man feststellen, ob sich an der angegebenen Stelle tatsächlich noch ein Bombenblindgänger befindet?

Achtung: Nachforschungen auf eigene Faust (d.h. Grabungen oder Sondierungen ohne Fachfirma) sind unbedingt zu unterlassen!

Die Feststellung, ob sich an einem Verdachtspunkt tatsächlich noch ein Bombenblindgänger befindet, kann - im Auftrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers - mit Hilfe verschiedener geophysikalischer Methoden erfolgen:

- Je nach den Gegebenheiten des Untergrundes muss dazu eine geomagnetische Oberflächensondierung oder eine geomagnetische Tiefensondierung durchgeführt werden.
- Da der Entminungsdienst des Österreichischen Bundesheeres nur bei wahrgenommenen (d.h. freigelegten) Kriegsrelikten in Aktion tritt, fallen neben den Untersuchungskosten auch die Kosten für die Freilegung der Bombenblindgänger - sofern der Verdacht bestätigt wurde - an.
- Da es sich bei den ermittelten Verdachtspunkten um den „bloßen Verdacht einer Gefahr“ handelt, ist nach Rechtsmeinung des Bundeskanzleramtes nicht von einer hinreichend konkreten Gefahr zu sprechen, die eine staatliche Intervention rechtfertigen würde. Nach dieser Meinung obliegt daher „die Kostentragung für das Suchen, Sondieren, Freilegen oder sonstige Auswerten (Luftbildauswertung) dem Auftraggeber, der die private (Kampfmittelräum-) Firma für diese Tätigkeit heranzieht.“

Abschließend möchten wir Sie bitten, die Ergebnisse von eventuell durchgeführten Untersuchungen von Verdachtspunkten oder auch die verlässliche Kenntnis über schon beseitigte Bombenblindgänger der Stadt Graz jedenfalls mitzuteilen.

Stadt Graz, Magistratsdirektion - Sicherheitsmanagement, Rathaus, 8011 Graz
Auskünfte zum Bombenblindgänger-Kataster der Stadt Graz:
Tel.: (0316)/872 - 2260, Fax: (0316)/872 - 2209, E-Mail: sicherheitsmanagement@stadt.graz.at
Beim Auffinden oder Wahrnehmen sprengkräftiger Kriegsrelikte oder sprengstoffverdächtiger Gegenstände verständigen Sie unverzüglich die nächstgelegene Sicherheitsdienststelle über den Notruf 133!

KONTAKTE

Entminungsdienst des Österreichischen Bundesheeres

Außenstelle f. Stmk., Kärnten u Burgenland
8054 Graz, Straßganger Str. 360
Tel: 05 0201 5024710

Ortungs- und Munitionsbergungsfirmen in Österreich
(erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

EOD Munitionsbergung GmbH
4663 Laakirchen, Lindach 1
Tel.: 0664/88511730, 0664/88511731
www.munitionsbergung.at

SCHOLLENBERGER
Kampfmittelbergung GmbH
Hardlgasse 14/10
A-2700 Wiener Neustadt
Tel: 02622/20016 – 0 Fax: 02622/64687
Info@schollenberger.at

ORTUNGSTECHNIK - Bartosch e. U.
A - 2274 Rabensburg, Neugasse 387
+43 (0)2535-2766 Mobil: +43 (0)664 - 4330952
metall@ortung.com / www.ortung.com

MUNITIONSBERGUNG-BARTOSCH e.U.
Fliedergasse 13
A-2273 Hohenau an der March
Tel: +43 (0)676 – 7576784, +43 (0)2535-31143
e-mail: peter.bartosch@aon.at
www.ortung.com